

Teil B (Textteil) - Änderungen der textlichen Festsetzungen

1. Den unter der Nr. 1. der textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung) bislang getroffenen Regelungen wird die Nr. 1.1. vorangestellt.

Dahinter wird folgende Nr. 1.2. angefügt:

"1.2. Das Sondergebiet Sonnenenergie dient vorrangig der Unterbringung von Betrieben und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Fotovoltaikanlagen/Solarmodule,

- Wechselrichtergebäude, Transformatorengebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige zur Nutzung und Verwertung von solarer Strahlungsenergie notwendige

Büro- bzw. Sozialgebäude, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlagen stehen.

maximal eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern diese Vorhaben außerhalb eines Abstandes von 30 Metern zum Wald lie-

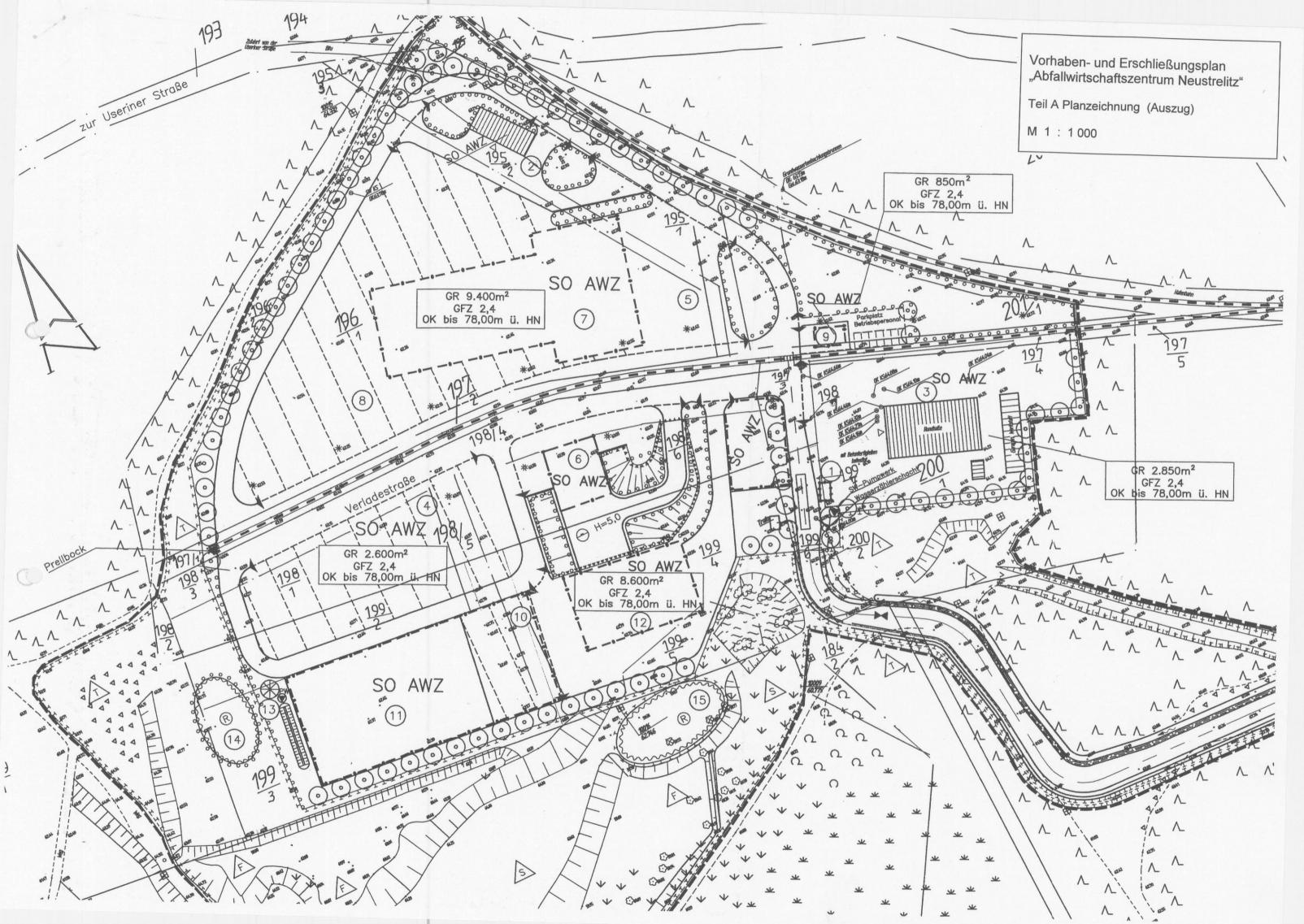
gen. Dies gilt nicht für Anlagen gemäß 1. Anstrich, wenn diese nicht dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen." 2. Der textlichen Festsetzung Nr. 2.1. wird folgender Satz 2 angefügt:

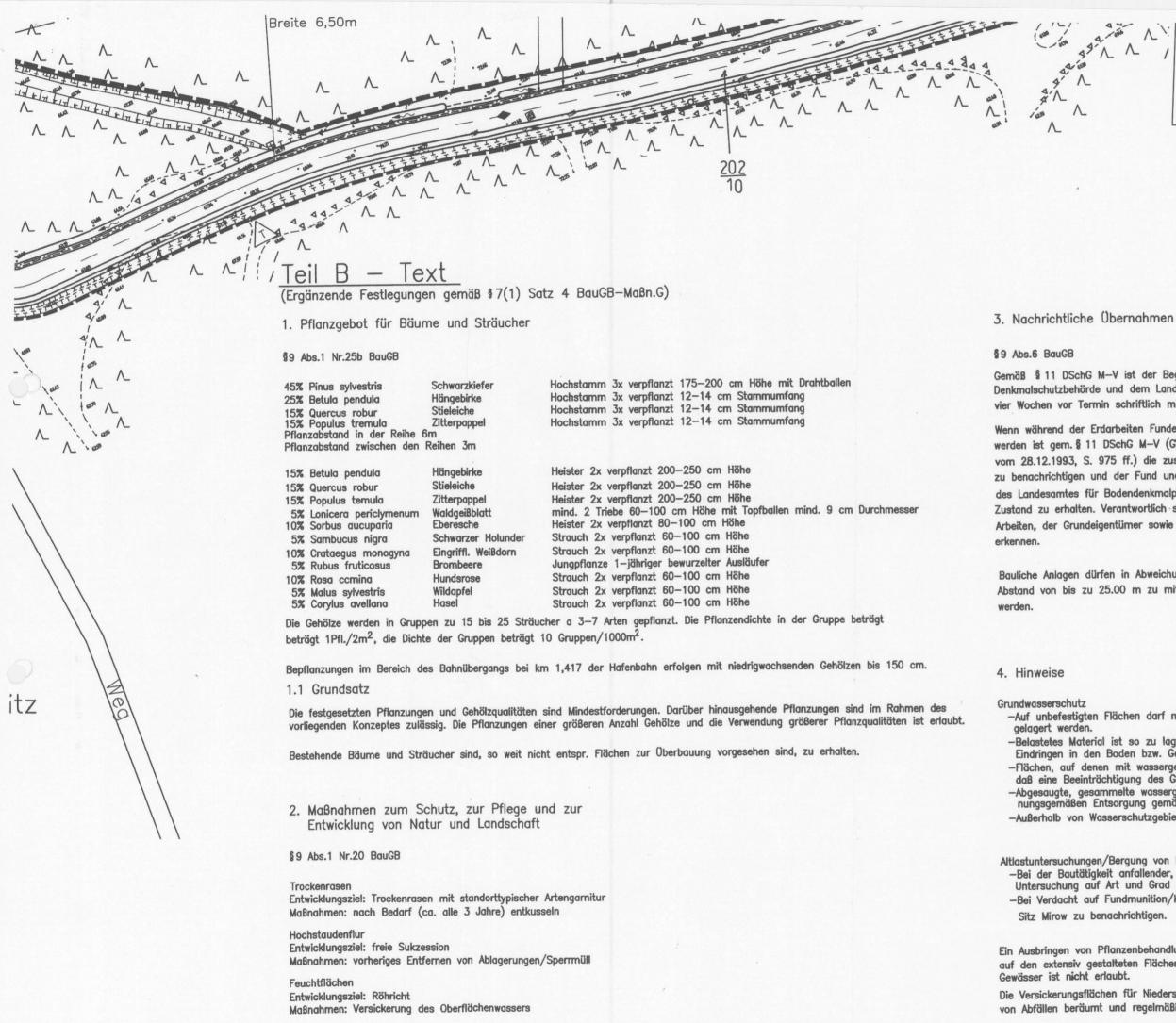
"Im Sondergebiet Sonnenenergie darf dabei der Versiegelungsgrad des Bodens 20 %

3. In der textlichen Festsetzung Nr. 3.1. wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Für die Flächen, auf denen ausschließlich Sträucher anzupflanzen sind, sind die Sätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden."







## §9 Abs.6 BauGB

Gemäß § 11 DSchG M-V ist der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen.

Vorhaben- und Erschließungsplan "Abfallwirtschaftszentrum Neustrelitz"

Teil B - Text

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Bauliche Anlagen dürfen in Abweichung von § 20 Landeswaldgesetz in einem Abstand von bis zu 25.00 m zu mit Waldbäumen bestockten Flächen errichtet werden.

## 4. Hinweise

Grundwasserschutz

-Auf unbefestigten Flächen darf nur nachweislich nicht mit wassergef. Stoffen belastetes Mater

-Belastetes Material ist so zu lagern, daß ein Ausspülen der wassergef. Stoffe durch Regen u Eindringen in den Boden bzw. Gewässer sicher ausgeschlossen wird.

-Flächen, auf denen mit wassergef. Stoffen umgegangen wird, sind ebenfalls so zu befestigen daß eine Beeinträchtigung des Grundwassers, z.B. durch Tropfverlust, vermieden wird.

-Abgesaugte, gesammelte wassergef. Stoffe wie Altöl, Bremsflüssigkeit usw. sind bis zur ord-nungsgemäßen Entsorgung gemäß den Bestimmungen der VAwS zu lagern.

-Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist eine Lagermenge von >750 I anzeigepflichtig.

Althastuntersuchungen/Bergung von Fundmunition

- -Bei der Bautätigkeit anfallender, augenscheinlich kontaminierter Bodenaushub ist einer chemis Untersuchung auf Art und Grad der vorliegenden Kontamination zu unterziehen.
- -Bei Verdacht auf Fundmunition/Kampfstoffe u.ä. ist sofort der Munitionsbergungsdienst, Sitz Mirow zu benachrichtigen.

Ein Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln auf den extensiv gestalteten Flächen und im Nahbereich der Gewässer ist nicht erlaubt.

Die Versickerungsflächen für Niederschlagswasser werden von Abfällen beräumt und regelmäßig gemäht.